ISSN 1725-2539

Amtsblatt der Europäischen Union

L 168

Ausgabe in deutscher Sprache

54. Jahrgang

28. Juni 2011

Rechtsvorschriften

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

★ **Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits** 1

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 623/2011 des Rates vom 27. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire** 2

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 624/2011 der Kommission vom 27. Juni 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 625/2011 der Kommission vom 27. Juni 2011 zur Änderung der mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11 5

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2011/373/EU:

★ **Beschluss des Rates vom 10. Juni 2011 zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs** .. 7

2011/374/Euratom:

★ **Beschluss des Rates vom 17. Juni 2011 über die Aufrechterhaltung der Vergünstigungen des gemeinsamen Unternehmens Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG)** 8

2011/375/EU:

★ **Beschluss des Rates vom 20. Juni 2011 zur Ernennung von zwei italienischen Mitgliedern und zwei italienischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen** 10

★ **Durchführungsbeschluss 2011/376/GASP des Rates vom 27. Juni 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire** 11

2011/377/EU:

★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. Juni 2011 zur Änderung der Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG hinsichtlich der Verlängerung der vorübergehenden Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius, der Seychellen und Madagaskars bei Thunfisch und „Loins" genannten Thunfischfilets** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4322)* 12

2011/378/EU:

★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. Juni 2011 zur Änderung des Anhangs XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG des Rates hinsichtlich der Liste der für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassenen nationalen Laboratorien** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4385)* ([1]) 16

2011/379/EU:

★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. Juni 2011 über die monatlichen Zahlungen durch den EGFL für die von den Zahlstellen der Mitgliedstaaten im Mai 2011 getätigten Ausgaben** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4497)* 17

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 420/2011 der Kommission vom 29. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln** (ABl. L 111 vom 30.4.2011) 20

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

Das am 6. Oktober 2010 in Brüssel unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens ab dem 1. Juli 2011 vorläufig angewandt ([1]).

([1]) ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1.

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 623/2011 DES RATES

vom 27. Juni 2011

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates vom 12. April 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire ([1]), insbesondere auf Artikel 11a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 12. April 2005 die Verordnung (EG) Nr. 560/2005 angenommen.

(2) Angesichts der Entwicklungen in Côte d'Ivoire sollte die in Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 enthaltene Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, geändert werden.

(3) Angesichts ihrer Dringlichkeit und damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort bei ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Organisationen werden von der Liste in Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
MARTONYI J.

([1]) ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 1.

ANHANG

Organisationen nach Artikel 1

1.	APROCANCI (l'Association des Producteurs de Caoutchouc Naturel de Côte d'Ivoire — Vereinigung der Naturkautschuk-Erzeuger von Côte d'Ivoire)
2.	SOGEPE (Société de gestion du patrimoine de l'électricité — Gesellschaft für die Verwaltung der Elektrizitätsanlagen)
3.	RTI (Radiodiffusion Télévision ivoirienne — Ivorische Fernseh- und Rundfunkanstalt)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 624/2011 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2011

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ([1]),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ([2]), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2011

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

([1]) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
([2]) ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AR	23,1
	MK	48,7
	TR	63,9
	ZZ	45,2
0707 00 05	TR	96,5
	ZZ	96,5
0709 90 70	TR	108,8
	ZZ	108,8
0805 50 10	AR	61,7
	BR	40,6
	TR	68,3
	UY	65,6
	ZA	105,5
	ZZ	68,3
0808 10 80	AR	134,9
	BR	75,8
	CA	105,9
	CL	88,5
	CN	118,6
	NZ	112,4
	US	168,2
	UY	91,7
	ZA	100,2
	ZZ	110,7
0809 10 00	AR	89,7
	TR	281,4
	ZZ	185,6
0809 20 95	TR	342,5
	ZZ	342,5
0809 30	EC	116,4
	TR	179,1
	ZZ	147,8

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 625/2011 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2011

zur Änderung der mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ([1]),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ([2]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2010/11 sind mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 der Kommission ([3]) festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 601/2011 der Kommission ([4]) geändert.

(2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2010/11 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2011

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

([1]) ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.
([2]) ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.
([3]) ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 3.
([4]) ABl. L 162 vom 22.6.2011, S. 12.

ANHANG

Geänderte Beträge der ab dem 28. Juni 2011 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 (1)	47,06	0,00
1701 11 90 (1)	47,06	0,79
1701 12 10 (1)	47,06	0,00
1701 12 90 (1)	47,06	0,49
1701 91 00 (2)	51,93	1,89
1701 99 10 (2)	51,93	0,00
1701 99 90 (2)	51,93	0,00
1702 90 95 (3)	0,52	0,21

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.
(2) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.
(3) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Juni 2011

zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs

(2011/373/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 286 Absatz 5,

auf Vorschlag der schwedischen Regierung,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Herr Lars HEIKENSTEN, Mitglied des Rechnungshofs, hat mit Wirkung vom 15. Mai 2011 seinen Rücktritt erklärt.

(2) Für die Dauer seiner noch verbleibenden Amtszeit sollte daher ein Nachfolger für Lars HEIKENSTEN ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr H.G. WESSBERG wird für die verbleibende Amtszeit von Herrn Lars HEIKENSTEN, die bis zum 29. Februar 2012 läuft, zum Mitglied des Rechnungshofs ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
FELLEGI T.

[1] Stellungnahme vom 7. Juni 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Juni 2011

über die Aufrechterhaltung der Vergünstigungen des gemeinsamen Unternehmens Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG)

(2011/374/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 74/295/Euratom [1] hat der Rat die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) für die Dauer von 25 Jahren ab 1. Januar 1974 als gemeinsames Unternehmen im Sinne des Vertrags errichtet.

(2) Mit der Entscheidung 2002/355/Euratom [2] verlängerte der Rat den Status der HKG als gemeinsames Unternehmen um 11 Jahre mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

(3) Mit der Entscheidung 74/296/Euratom [3] und der Entscheidung vom 16. November 1992 [4] gewährte der Rat der HKG bestimmte in Anhang III des Vertrags genannte Vergünstigungen für die Dauer von 25 Jahren ab dem 1. Januar 1974.

(4) Mit der Entscheidung 2002/356/Euratom [5] verlängerte der Rat die Geltungsdauer der der HKG gewährten Vergünstigungen um 11 Jahre mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

(5) Mit Schreiben vom 26. April 2010 beantragte die HKG die Aufrechterhaltung der steuerlichen Vergünstigungen für den Zeitraum, um den der Status der HKG als gemeinsames Unternehmen verlängert wird.

(6) Der Zweck der HKG besteht inzwischen darin, ein Stilllegungsprogramm für das Kernkraftwerk bis zum Stadium des sicheren Einschlusses und anschließend ein Überwachungsprogramm für die betreffenden eingeschlossenen kerntechnischen Anlagen durchzuführen.

(7) Diese Programme haben in der Gemeinschaft keine Entsprechung, da bisher in der Gemeinschaft noch kein Hochtemperaturreaktor endgültig stillgelegt worden ist.

(8) Daher ist die Durchführung dieser Programme wichtig, denn sie liefern nützliche Erfahrungen für die künftige Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft, insbesondere für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen.

(9) Die HKG sollte daher durch eine Minderung der finanziellen Belastung bei der Durchführung des Programms zur Stilllegung des Kernkraftwerks bis zum Stadium des sicheren Einschlusses und des Programms zur Überwachung der eingeschlossenen kerntechnischen Anlagen unterstützt werden.

(10) Eine Finanzierungsregelung für die HKG wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der HKG und deren Gesellschaftern für den Zeitraum bis 31. Dezember 2017 vereinbart.

(11) Die Vergünstigungen sollten der HKG daher für denselben Zeitraum erneut gewährt werden, um den ihr Status als gemeinsames Unternehmen verlängert wird, d. h. bis zum 31. Dezember 2017 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verlängern die dem gemeinsamen Unternehmen Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) gewährten folgenden, in Anhang III des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Vergünstigungen um die Dauer von acht Jahren ab 1. Januar 2010:

1. im Rahmen von Nummer 4 des Anhangs III des Vertrags die Befreiung von der Grunderwerbsteuer;

2. im Rahmen von Nummer 5 des Anhangs III des Vertrags:

   — die Befreiung von der Grundsteuer;

   — die Befreiung von dem gemäß § 8 Ziffer 1 Gewerbesteuergesetz auf die Dauerschuldzinsen entfallenden Teil der Gewerbeertragsteuer.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Vergünstigungen werden der HKG unter der Voraussetzung gewährt, dass sie der Europäischen Kommission alle gewerblichen, technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse, einschließlich der sicherheitsrelevanten Informationen, zur Verfügung stellt, die die HKG während der Durchführung des Programms der Stilllegung des Kernkraftwerks bis zum Stadium des sicheren Einschlusses und des Programms zur Überwachung der eingeschlossenen kerntechnischen Anlagen erwirbt. Diese Verpflichtung bezieht sich auf sämtliche Kenntnisse, die die HKG gemäß den mit ihr geschlossenen Verträgen mitteilen darf. Die Kommission bestimmt, welche Kenntnisse ihr mitzuteilen sind sowie auf welchem Weg die Mitteilung zu erfolgen hat, und gewährleistet, dass diese Kenntnisse weitergegeben werden.

[1] ABl. L 165 vom 20.6.1974, S. 7.
[2] ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 53.
[3] ABl. L 165 vom 20.6.1974, S. 14.
[4] Nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[5] ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 54.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten und an die HKG gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
CZOMBA S.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juni 2011

zur Ernennung von zwei italienischen Mitgliedern und zwei italienischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen

(2011/375/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU [1] und 2010/29/EU [2] zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen.

(2) Infolge des Ablaufs der Amtszeiten von Herrn Sergio CHIAMPARINO und Herrn Savino Antonio SANTARELLA sind zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden. Infolge des Ablaufs der Amtszeiten von Herrn Luigi MONTANARO und Herrn Giuseppe VARACALLI sind zwei Sitze von Stellvertretern im Ausschuss der Regionen frei geworden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2015,

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

— Herr Alessandro COSIMI, Sindaco del Comune di Livorno

— Herr Roberto RUOCCO, Vicesindaco del Comune di Cerignola (FG)

sowie

b) zu Stellvertretern im Ausschuss der Regionen:

— Frau Laura ARDITO, Consigliere comunale di Arese (MI)

— Herr Giuseppe VARACALLI, Sindaco del Comune di Gerace (RC) (Mandatsänderung).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
MATOLCSY Gy.

---

[1] ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.
[2] ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2011/376/GASP DES RATES

vom 27. Juni 2011

zur Durchführung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss 2010/656/GASP des Rates vom 29. Oktober 2010 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 29. Oktober 2010 den Beschluss 2010/656/GASP angenommen.

(2) Angesichts der Entwicklungen in Côte d'Ivoire sollte die in Anhang II des Beschlusses 2010/656/GASP enthaltene Liste der Personen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Einrichtungen werden von der Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/656/GASP gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
MARTONYI J.

([1]) ABl. L 285 vom 30.10.2010, S. 28.

ANHANG

Einrichtungen nach Artikel 1

1.	APROCANCI (l'Association des Producteurs de Caoutchouc Naturel de Côte d'Ivoire – Vereinigung der Naturkautschuk-Erzeuger von Côte d'Ivoire)
2.	SOGEPE (Société de gestion du patrimoine de l'électricité – Gesellschaft für die Verwaltung der Elektrizitätsanlagen)
3.	RTI (Radiodiffusion Télévision ivoirienne – Ivorische Fernseh- und Rundfunkanstalt)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2011

zur Änderung der Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG hinsichtlich der Verlängerung der vorübergehenden Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius, der Seychellen und Madagaskars bei Thunfisch und „Loins" genannten Thunfischfilets

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4322)

(2011/377/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören [1], insbesondere auf Anhang II Artikel 36 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 17. Juli 2008 wurde die Entscheidung 2008/603/EG der Kommission [2] über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch und „Loins" genannten Thunfischfilets erlassen. Durch die Entscheidung 2009/471/EG [3] und den Beschluss 2010/560/EU [4] der Kommission wurde jeweils eine Verlängerung dieser vorübergehenden Ausnahmeregelung gewährt. Am 27. Dezember 2010 beantragte Mauritius gemäß Anhang II Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 erneut eine Ausnahme von den Ursprungsregeln dieses Anhangs. Nach Angaben aus Mauritius sind die Fangmengen an Rohthunfisch auch unter Berücksichtigung der normalen saisonalen Schwankungen weiterhin ungewöhnlich niedrig. Da diese außergewöhnliche Lage seit dem Jahr 2008 unverändert fortbesteht und wegen des Piraterieproblems im Indischen Ozean, sollte ab 1. Januar 2011 eine neue Ausnahmeregelung gewährt werden.

(2) Am 14. August 2008 wurde die Entscheidung 2008/691/EG der Kommission [5] über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Seychellen bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch erlassen. Durch die Entscheidung 2009/471/EG und den Beschluss 2010/560/EU der Kommission wurde jeweils eine Verlängerung dieser vorübergehenden Ausnahmeregelung gewährt. Am 8. November 2010 beantragten die Seychellen gemäß Anhang II Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 für 4 000 Tonnen Thunfischkonserven erneut eine Ausnahme von den Ursprungsregeln dieses Anhangs. Erstmals beantragten die Seychellen eine Ausnahme von den Ursprungsregeln für „Loins" genannte Thunfischfilets. Dieser Antrag bezog sich auf 1 000 Tonnen. Nach Angaben der Seychellen sind die Fangmengen an Rohthunfisch auch unter Berücksichtigung der normalen saisonalen Schwankungen weiterhin ungewöhnlich niedrig. Darüber hinaus führt die Bedrohung durch Piraten dazu, dass in fischreichen, aber auch gefährlichen Gebieten an weniger Tagen gefischt wird. Da diese außergewöhnliche Lage seit dem Jahr 2008 unverändert fortbesteht, sollte ab 1. Januar 2011 eine neue Ausnahmeregelung gewährt werden.

(3) Am 18. September 2008 wurde die Entscheidung 2008/751/EG der Kommission [6] über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zur Berücksichtigung der besonderen Lage Madagaskars bei haltbar gemachtem Thunfisch und „Loins" genannten Thunfischfilets erlassen. Durch die Entscheidung 2009/471/EG und den Beschluss 2010/560/EU der Kommission wurde jeweils eine Verlängerung dieser vorübergehenden Ausnahmeregelung gewährt. Am 11. Januar 2011 beantragte Madagaskar gemäß Anhang II Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 erneut eine Ausnahme von den Ursprungsregeln dieses Anhangs. Am 28. Januar 2011 legte Madagaskar zusätzliche Informationen vor. Demnach ist die Beschaffung von Rohthunfisch mit Ursprungseigenschaft wegen des Piraterieproblems im Indischen Ozean weiterhin schwierig. Da diese außergewöhnliche Lage seit dem Jahr 2008 unverändert fortbesteht, sollte ab 1. Januar 2011 eine neue Ausnahmeregelung gewährt werden.

(4) Die Enscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG galten bis 31. Dezember 2010, da das Interimswirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrikas einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommen) nicht vor diesem Datum in Kraft getreten war oder nicht vorläufig angewendet wurde.

[1] ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.
[2] ABl. L 194 vom 23.7.2008, S. 9.
[3] ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 46.
[4] ABl. L 245 vom 17.9.2010, S. 35.
[5] ABl. L 225 vom 23.8.2008, S. 17.
[6] ABl. L 255 vom 23.9.2008, S. 31.

(5) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 haben die Ursprungsregeln des ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommens, das im Jahr 2011 vorläufig angewendet werden oder in Kraft treten soll, Vorrang vor den Ursprungsregeln in Anhang II dieser Verordnung und den Ausnahmeregelungen davon. Während also im Jahr 2011 noch eine Ausnahmeregelung zu gewähren ist, wird die Gesamtsituation, einschließlich des Stands der Ratifizierung des ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommens, im Jahr 2012 einer Überprüfung unterzogen werden.

(6) Die fortgesetzte Einfuhr aus den AKP-Staaten in die Union muss ebenso sichergestellt werden wie der reibungslose Übergang zum Interimswirtschaftspartnerschafts-abkommen. Die Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG sollten daher mit Wirkung vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden.

(7) Mauritius, die Seychellen und Madagaskar werden gemäß den Bestimmungen des Ursprungsprotokolls, das dem von ihnen unterzeichneten ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommen beigefügt ist, eine automatische Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln für Thunfisch der HS-Position 1604 in Anspruch nehmen können, sobald dieses Abkommen in Kraft tritt oder vorläufig angewendet wird. Es wäre nicht zweckmäßig, durch den vorliegenden Beschluss Ausnahmeregelungen gemäß Anhang II Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 einzuräumen, welche das der ESA-Region im ESA-EU-Interimspartnerschaftsabkommen eingeräumte jährliche Kontingent überschreiten. Daher haben die ESA-Unterzeichnerstaaten des Abkommens eine einseitige politische Erklärung betreffend die Ausnahmeregelungen für Thunfisch für das Jahr 2011 unterzeichnet, durch die diese Staaten auf die globale jährliche Menge der automatischen Ausnahmeregelung für das Jahr 2011 verzichten, sofern das Abkommen in diesem Jahr vorläufig angewendet oder in Kraft treten sollte. Für 2011 sollten daher die Kontingentsmengen für Mauritius auf 3 000 Tonnen haltbar gemachten Thunfisch und 600 Tonnen „Loins" genannte Thunfischfilets, für die Seychellen auf 3 000 Tonnen haltbar gemachten Thunfisch und 600 Tonnen „Loins" genannte Thunfischfilets sowie für Madagaskar auf 2 000 Tonnen haltbar gemachten Thunfisch und 500 Tonnen „Loins" genannte Thunfischfilets festgesetzt werden.

(8) Die Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG sollten dementsprechend geändert werden.

(9) Die in diesen Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2008/603/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 2

   Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt für alle im Anhang genannten Waren und Mengen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008, zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009, zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 sowie zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2011 aus Mauritius zum zollrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft angemeldet werden."

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie gilt bis zum 31. Dezember 2011."

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2008/691/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 2

   Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt für alle im Anhang genannten Waren und Mengen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008, zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009, zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 sowie zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2011 aus den Seychellen zum zollrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft angemeldet werden."

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie gilt bis zum 31. Dezember 2011."

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Die Entscheidung 2008/751/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 2

   Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt für alle im Anhang genannten Waren und Mengen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008, zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2009, zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 sowie zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2011 aus Madagaskar zum zollrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft angemeldet werden."

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie gilt bis zum 31. Dezember 2011."

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 4

Dieser Beschluss gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2011

Für die Kommission
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Menge
09.1668	ex 1604 14 11, ex 1604 14 18, ex 1604 20 70	haltbar gemachter Thunfisch ([1])	1.1.2008 bis 31.12.2008 1.1.2009 bis 31.12.2009 1.1.2010 bis 31.12.2010 1.1.2011 bis 31.12.2011	3 000 Tonnen 3 000 Tonnen 3 000 Tonnen 3 000 Tonnen
09.1669	1604 14 16	Thunfischfilets, sogenannte „Loins“	1.1.2008 bis 31.12.2008 1.1.2009 bis 31.12.2009 1.1.2010 bis 31.12.2010 1.1.2011 bis 31.12.2011	600 Tonnen 600 Tonnen 600 Tonnen 600 Tonnen

([1]) In jeglicher Verpackungsform, wobei die Ware im Sinne der HS-Position ex 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.“

ANHANG II

„ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbe-zeichnung	Zeitraum	Menge
09.1666	ex 1604 14 11, ex 1604 14 18, ex 1604 20 70	haltbar gemachter Thunfisch [1]	1.1.2008 bis 31.12.2008 1.1.2009 bis 31.12.2009 1.1.2010 bis 31.12.2010 1.1.2011 bis 31.12.2011	3 000 Tonnen 3 000 Tonnen 3 000 Tonnen 3 000 Tonnen
09.1630	1604 14 16	Thunfisch-filets, so-genannte „Loins“	1.1.2011 bis 31.12.2011	600 Tonnen

[1] In jeglicher Verpackungsform, wobei die Ware im Sinne der HS-Position ex 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.“

ANHANG III

„ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbe-zeichnung	Zeitraum	Menge
09.1645	ex 1604 14 11, ex 1604 14 18 ex 1604 20 70	haltbar gemachter Thun-fisch [1]	1.1.2008 bis 31.12.2008 1.1.2009 bis 31.12.2009 1.1.2010 bis 31.12.2010 1.1.2011 bis 31.12.2011	2 000 Tonnen 2 000 Tonnen 2 000 Tonnen 2 000 Tonnen
09.1646	1604 14 16	Thunfischfilets, sogenannte „Loins“	1.1.2008 bis 31.12.2008 1.1.2009 bis 31.12.2009 1.1.2010 bis 31.12.2010 1.1.2011 bis 31.12.2011	500 Tonnen 500 Tonnen 500 Tonnen 500 Tonnen

[1] In jeglicher Verpackungsform, wobei die Ware im Sinne der HS-Position ex 1604 als haltbar gemacht zu betrachten ist.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2011

zur Änderung des Anhangs XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG des Rates hinsichtlich der Liste der für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassenen nationalen Laboratorien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4385)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/378/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG ([1]), insbesondere auf Artikel 67 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 2003/85/EG sind Mindestmaßnahmen festgelegt, die bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) zu treffen sind, sowie bestimmte Präventivmaßnahmen zur Sensibilisierung und Verbesserung der Vorsorge hinsichtlich dieser Seuche bei den zuständigen Behörden und den Landwirten.

(2) Zu diesen Präventivmaßnahmen gehört, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass der Umgang mit MKS-Lebendviren zu Forschungs- und Diagnosezwecken ausschließlich in den zugelassenen Laboratorien erfolgt, die in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG aufgeführt sind.

(3) Spanien hat die Kommission offiziell darüber informiert, dass das Centro de Investigación en Sanidad Animal (CISA), Valdeolmos, Madrid, den Anforderungen des Artikels 65 der Richtlinie 2003/85/EG entspricht. Spanien ersuchte darum, das CISA in die Liste der nationalen Labors, die für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind, in Anhang XI Teil A der genannten Richtlinie aufzunehmen.

(4) Daher muss der Eintrag für Spanien in der Liste der Labors in Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG ersetzt werden.

(5) Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI Teil A der Richtlinie 2003/85/EG erhält der Eintrag für Spanien folgende Fassung:

„ES	Spanien	— Laboratorio Central de Sanidad Animal, Algete, Madrid; — Centro de Investigación en Sanidad Animal (CISA), Valdeolmos, Madrid;	Spanien“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2011

über die monatlichen Zahlungen durch den EGFL für die von den Zahlstellen der Mitgliedstaaten im Mai 2011 getätigten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4497)

(2011/379/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER ([2]), insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission beschließt gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 die monatlichen Zahlungen an die Mitgliedstaaten zur Erstattung der von ihren zugelassenen Zahlstellen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) während eines Referenzzeitraums getätigten Ausgaben, um ihnen die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Diesem Beschluss liegen die Daten zugrunde, die die Mitgliedstaaten der Kommission in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 zu übermitteln haben.

(2) Gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 kann die Kommission unbeschadet der in den Artikeln 30 und 31 derselben Verordnung vorgesehenen Beschlüsse im Rahmen des Rechnungsabschlusses die monatlichen Zahlungen an die jeweiligen Mitgliedstaaten kürzen oder vorübergehend aussetzen, wenn sie aufgrund der von den Mitgliedstaaten übermittelten Ausgabenerklärungen oder Auskünfte nicht festzustellen kann, ob die Mittelbindung den geltenden EU-Vorschriften entspricht. Bevor die Kommission einen solchen Beschluss fasst, muss sie den betreffenden Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

(3) Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben muss die Kommission auf die Einhaltung der gemäß den Rechtsvorschriften der EU für die Auszahlung der Beihilfen oder Prämien an die Begünstigten geltenden Termine und Fristen achten. Dabei hat sie Ausgaben, die außerhalb der in den EU-Vorschriften festgesetzten Fristen getätigt werden, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 als nicht erstattungsfähig anzusehen. Demzufolge hat die Kommission die den Mitgliedstaaten zu bewilligenden monatlichen Zahlungen abhängig von der Länge der Fristüberschreitung um die in Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 genannten gestaffelten Prozentsätze zu kürzen. Treten jedoch bei der Verwaltung bestimmter Maßnahmen besondere Umstände ein oder bringen die betreffenden Mitgliedstaaten schlüssige Begründungen bei, so wendet die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 von letzterer Verordnung geringere Kürzungsprozentsätze an oder nimmt keine Kürzung vor.

(4) Die Kommission hat festgestellt, dass im Zeitraum bis zum 31. März 2011 Belgien, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich einen Teil ihrer Ausgaben nicht fristgerecht getätigt haben.

(5) Nach Auffassung der Kommission sind bei der Verwaltung bestimmter Maßnahmen besondere Umstände eingetreten bzw. haben Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich schlüssige Begründungen beigebracht, die es rechtfertigen, in den einschlägigen Fällen geringere Kürzungsprozentsätze anzuwenden bzw. keine Kürzung vorzunehmen, so dass sich die nachstehenden Abzüge errechnen.

(6) Der Betrag der außerhalb der vorgeschriebenen Fristen getätigten Ausgaben ist von den an die betreffenden Mitgliedstaaten zu leistenden monatlichen Zahlungen abzuziehen, wobei sich jeweils folgender Kürzungsbetrag ergibt: 13 215,75 EUR für Irland, 1 599 146,78 EUR für Griechenland, 1 678 840,21 EUR für Spanien, 6 820 961,97 EUR für Frankreich, 1 238 597,55 EUR für Italien, 1 840 302,79 EUR für Portugal, 82 816,73 EUR für Rumänien, 346 334,22 EUR für die Slowakei und 156 316,53 EUR für das Vereinigte Königreich.

(7) Die genannten Mitgliedstaaten wurden über die geplanten Kürzungen unterrichtet. Sie wurden dabei aufgefordert, etwaige sachdienliche Auskünfte zuzuleiten und ihren Standpunkt mitzuteilen. Bei der Berechnung der Kürzungen hat die Kommission die ihr übermittelten Informationen berücksichtigt —

([1]) ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.
([2]) ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die monatlichen Zahlungen zur Deckung der von den Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL im Mai 2011 getätigten Ausgaben werden mit der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Dieser Beschluss greift weiteren Beschlüssen nicht vor, die von der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses und des Konformitätsabschlusses sowie der Verfahren gemäß den Artikeln 17 und 17a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 erlassen werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2011

Für die Kommission

Dacian CIOLOŞ

Mitglied der Kommission

ANHANG

	(in EUR)
BELGIEN	6 410 000
BULGARIEN	16 630 000
TSCHECHISCHE REPUBLIK	1 540 000
DÄNEMARK	1 040 000
DEUTSCHLAND	15 290 000
ESTLAND	560 000
IRLAND	9 640 000
GRIECHENLAND	9 870 000
SPANIEN	111 790 000
FRANKREICH	79 950 000
ITALIEN	168 260 000
ZYPERN	1 439 000
LETTLAND	2 280 000
LITAUEN	6 570 000
LUXEMBURG	59 000
UNGARN	17 480 000
MALTA	92 000
NIEDERLANDE	40 450 000
ÖSTERREICH	970 000
POLEN	61 270 000
PORTUGAL	27 190 000
RUMÄNIEN	58 430 000
SLOWENIEN	1 190 000
SLOWAKEI	4 230 000
FINNLAND	300 000
SCHWEDEN	– 1 470 000
VEREINIGTES KÖNIGREICH	101 780 000

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 420/2011 der Kommission vom 29. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

(Amtsblatt der Europäischen Union L 111 vom 30. April 2011)

Seite 6, Anhang Abschnitt 5, Spaltenüberschrift in der Tabelle:

anstatt: „Höchstgehalt (mg/kg Frischgewicht)“

muss es heißen: „Höchstgehalt (µg/kg Frischgewicht)“.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE